

Die Entwicklung der Arbeitsgerichte in Deutschland

Autor(en): **Nörpel, Clemens**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Den Gemeinden werden folgende Aufgaben überbunden:

- a) Durchführung des Mieterschutzes.
- b) Erwerb von Grund und Boden durch Kauf oder Enteignung zum Zwecke der Bebauung und Sicherstellung gegen Spekulation. Das Mietrecht in den Gemeindefwohnungen ist grundsätzlich für alle Gemeindeangehörigen zu gewährleisten.
- c) Enteignung von unhygienischen Häusern und deren Ersatz durch moderne Wohnbauten.
- d) Bau von Wohnhäusern für eigene Beamte und Angestellte, sofern diese benötigt sind, ausserhalb der Wohngebiete ihre Arbeit zu verrichten.
- e) Erstellung von Kleinhäusern für Familien mit Kindern und bescheidenem Einkommen.

6. Die Gemeinden beschaffen die Mittel für die Wohnungsfürsorge aus dem allgemeinen Kredit. Sie können aber auch Fonds anlegen, die aus den Erträgen bestimmter Zwecksteuern geüfnet werden.

7. Die Kapitalien, die von der Gemeinde für den Wohnungsbau aufgewendet werden, sollen, soweit es sich nicht um Beiträge à fonds perdu handelt, als produktive Anlage gelten. Die Mietzinse sollen so beschaffen sein, dass daraus die Aufwendungen für Kapitalzins, Amortisation, Abgaben und Reparaturen gedeckt werden.



Die Entwicklung der Arbeitsgerichte in Deutschland.

I.

In allen Kulturländern haben die Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen Gewerkschaften geschaffen. Diese Gewerkschaften haben ihren ganzen Einfluss zur gesetzlichen Sicherung der Arbeitskraft aufgebracht. Ueberall ist auf diese Weise ein Arbeitsrecht entstanden, dessen Ausbau besonders in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat. Die Ueberwachung der Durchführung der geschaffenen arbeitsrechtlichen Gesetze obliegt den Gewerkschaften, die Entscheidung über entstandene Streitigkeiten ist Sache der Gerichte. Da die Arbeiter von dem Ertrage ihrer Arbeitskraft unmittelbar leben müssen, ist es sehr wichtig, dass die Gerichte solche Streitigkeiten sachkundig, billig und schnell entscheiden. Daraus ergibt sich, dass die Gerichte, welche die Arbeitsstreitigkeiten zu bearbeiten haben, besonderer Art sein müssen. Es müssen Gerichte vorhanden sein, welche die vorgenannten Eigenschaften besitzen. Ohne gute Arbeitsgerichte kann das Arbeitsrecht überhaupt nicht zu voller Entfaltung kommen.

II.

Aus den vorstehend genannten Gründen fordern die deutschen Gewerkschaften seit vielen Jahren solche Arbeitsgerichte. Ein tatsächlicher, abgeschlossener Erfolg war diesen Bestrebungen bisher nicht beschieden. Wohl bestehen seit 1890 Gewerbegerichte und seit 1904 Kaufmannsgerichte. Aber die persönliche, räumliche und sachliche Zuständigkeit derselben ist sehr unvollkommen, das Verfahren nicht in sich abgeschlossen, so dass dasselbe von einer gewissen Höhe der Streitsumme ab in den ordentlichen Gerichtsweg einmündet. 1924 wurden bestimmte Arten von Streitigkeiten aller Arbeitnehmer den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten sowie arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse übertragen, und diese Stellen wurden für diese Funktionen schon als Arbeitsgerichte bezeichnet. Abgesehen davon waren für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten Schiedsgerichte, Innungsschiedsge-

richte, arbeitsgerichtliche Kammern, Gewerbegerichte, Berggewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandgerichte und schliesslich das Reichsgericht zuständig. Ein unüberschaubares Durcheinander, in dem sich schon niemand mehr zu rechtfindet. Die Gewerkschaften können ihre Streitigkeiten mit den Unternehmern oder den Unternehmervereinigungen bislang nur vor den ordentlichen Gerichten austragen. Es trifft nun keineswegs zu, dass die ordentlichen Gerichte etwa absichtlich gegen die Arbeitnehmer entschieden hätten. Im Gegenteil, eine sehr erhebliche Anzahl solcher Gerichte hat sich durchaus bemüht, die Arbeiterrechte anzuerkennen und den Arbeitnehmern ihr Recht zugesprochen. Aber die ordentlichen Richter werden nur in Ausnahmefällen mit Arbeitsstreitigkeiten befasst; sie haben im Arbeitsrecht keine Erfahrung. Beisitzer der Unternehmer und der Arbeitnehmer wirken nicht mit. Das Verfahren ist viel zu teuer, die Zuziehung der Rechtsanwälte ist vorgeschrieben, ausserdem vergehen Monate und Jahre, bis die entgeltliche Entscheidung gefallen ist. Diese unhaltbaren Zustände können nicht mehr weiter geduldet werden.

III.

Bereits zweimal seit 1918 hatte die deutsche Regierung Entwürfe zu einem Arbeitergerichtsgesetz vorgelegt. Der erste dieser Entwürfe scheiterte, weil er die Auslieferung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte vorsah. Dagegen wandten sich die Gewerkschaften mit aller Energie. Der zweite Entwurf sah in dieser Frage einen Kompromiss vor. Dieser wurde ein Opfer der Inflation, er verschwand mit der Papiermark in der Versenkung. Das Jahr 1924 war ausgefüllt von schweren Kämpfen zwischen Gewerkschaften und Unternehmern um die Erhaltung des Achtstundentages und die Erhöhung der Löhne. Anfang 1925 wurde erneut die Forderung an die Regierung gerichtet, nun endlich einen brauchbaren Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes vorzulegen. Diesem Ersuchen kam die Regierung im Juli 1925 nach.

Hierbei ist von allgemeinem Interesse, wie in Deutschland Gesetze zustande kommen. Zuerst wird ein Referentenentwurf ausgearbeitet. Dieser geht an die Länder zur Begutachtung. Er wird dann entsprechend umgearbeitet und von dem Ressortministerium der Reichsregierung zur Genehmigung unterbreitet. Sodann geht der Entwurf als Regierungsentwurf dem Reichswirtschaftsrat zu, der ein Gutachten erstattet. Nachdem wird der Entwurf mit der Stellungnahme des Reichswirtschaftsrates dem Reichsrat zugeleitet. Dieser kann ebenfalls Änderungen vornehmen. Nunmehr geht die Sache an den Reichstag. Die Regierung kann ihren Entwurf neben demjenigen des Reichsrates und dem Gutachten des Reichswirtschaftsrates einreichen. Der Reichstag überweist die Sache einer Kommission. Dann finden im Plenum drei Lesungen statt. Zum Schluss haben Reichsrat und Reichspräsident noch gewisse Aussetzungsbefugnisse bzw. Aufschiebungsbefugnisse. Gewiss ein langer und schwieriger Weg.

IV.

Der letzte Entwurf stellt wiederum einen Kompromiss dar. Justiz- und Sozialministerium teilen sich in die Dienstaufsicht. Die Arbeitsgerichte werden staatliche Gerichte. Es sind drei Instanzen vorgesehen: 1. Arbeitsgerichte; 2. Landesarbeitsgerichte als Berufungsinstanz und 3. das Reichsarbeitsgericht als Revisionsinstanz. Die erste Instanz soll selbständig sein und regelmässig den Amtsgerichten angegliedert werden. Die zweite Instanz soll der Landgerichten eingegliedert werden. Die dritte Instanz wird dem Reichs-

gericht eingegliedert, Vorsitzende können in der ersten Instanz nur Richter oder zum Richteramt befähigte Personen sein, in den andern Instanzen werden die Vorsitzenden dem Richterkollegium des betreffenden Gerichts entnommen. In jeder Instanz soll ein Vorsitzender und je ein Beisitzer der Unternehmer und der Arbeitnehmer mitwirken, in der Revisionsinstanz treten hierzu noch zwei richterliche Beisitzer. Die Beisitzer werden nach Vorschlaglisten der wirtschaftlichen Vereinigungen berufen, nicht gewählt. In der ersten Instanz sind Rechtsanwälte ausgeschlossen. In der zweiten Instanz sind die Rechtsanwälte neben den Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigungen zugelassen. In der dritten Instanz sind nur Rechtsanwälte zulässig. Die persönliche Zuständigkeit ist auf alle Arbeitnehmer mit alleiniger Ausnahme der Seeschifffahrt ausgedehnt. Die räumliche Zuständigkeit ist lückenlos. Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten aus Erfindungen. Sie ist sonst auf die Streitigkeiten der wirtschaftlichen Vereinigungen aus Tarifverträgen und weiter auf alle Arbeitsstreitigkeiten einzelner Arbeitnehmer ausgedehnt. Das Verfahren ist sehr beschleunigt worden. Es sind weiter Bestimmungen über die Vereinbarung von Schiedsgerichten und über die Sicherung der Wirksamkeit derselben vorgesehen.

V.

Der Entwurf hat sofort den heftigen Widerspruch der deutschen Unternehmer, Richter und Rechtsanwälte hervorgerufen, die aus den gegensätzlichsten Motiven die deutsche Rechtsprechung und die Unabhängigkeit der Richter gefährdet sahen. Manche Wünsche der Gewerkschaften sind ebenfalls nicht erfüllt. Trotzdem haben die Gewerkschaften wegen der zweifellosen Vorteile, die der Entwurf bringt, von einer grundsätzlichen Ablehnung Abstand genommen und sich auf Verbesserungsvorschläge beschränkt. Im vorläufigen Reichswirtschaftsrat sind die Gewerkschaften ja unmittelbar vertreten. Hier wurden die Wünsche der Gewerkschaften vorgetragen. Das Resultat war ein Mehrheitsgutachten. Dasselbe ist gegen den geschlossenen Widerstand der Unternehmervereine angenommen worden. Das Mehrheitsgutachten fordert die Bildung von Ausschüssen aus Unternehmern und Arbeitnehmern bei den Ministerien zur Mitwirkung bei der Dienstaufsicht. In allen drei Instanzen werden Beisitzerausschüsse verlangt. Die Zahl der Unternehmer- und Arbeitnehmerbeisitzer soll nicht je 1, sondern je 2 betragen. Als Vorsitzende sollen auch andere Personen, die die sachliche Eignung haben, nicht nur Richter bestellt werden können. Die sachliche Zuständigkeit soll auf unerlaubte Handlungen (Aussperrungs-, Streik- und Boykottschäden) sowie auf Streitigkeiten der wirtschaftlichen Vereinigungen mit ihren Mitgliedern ausgedehnt werden. Es wird eine grössere Selbständigkeit der Arbeitsgerichte gefordert.

VI.

Der Reichsrat hat sich der Auffassung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats wegen der Erweiterung der Zuständigkeit angeschlossen, dagegen alle weiteren Forderungen desselben fallen gelassen. Allerdings bedeutet das für das Gutachten des Reichswirtschaftsrats noch nichts Nachteiliges, da es dem Reichstag ebenfalls vorgelegt wird. Dafür hat aber der Reichsrat die Zulassung der Rechtsanwälte in der ersten Instanz in beschränktem Umfange beschlossen. Die Gewerkschaften aller Richtungen sind einmütig gegen die Zulassung der Rechtsanwälte in der ersten Instanz. Die hinter den Gewerkschaften stehenden Parteien werden im Reichstag schwerlich gegen den Willen der Gewerkschaften handeln.

VII.

Nunmehr hat der deutsche Reichstag das Wort. Die Gewerkschaften glauben erwarten zu können, dass der Reichstag eine Formulierung finden wird, welche für die Gewerkschaften annehmbar ist und als Fortschritt gewertet werden kann. Zweifellos wird es einige Zeit dauern, bis die neuen Gerichte sich dann eingearbeitet haben. Aber es wird der ungeheure Vorteil bestehen, dass die Arbeitsgerichtbarkeit einheitlich sein wird. Eine solche Einheitlichkeit ist die Voraussetzung für den Ausbau und die Durchsetzung des Arbeitsrechts. Hoffentlich können die in Deutschland gesammelten Erfahrungen dann auch dazu beitragen, dieselbe Materie in andern Ländern einer leichtern Lösung zuzuführen, zumal ja durch das Internationale Arbeitsamt in Genf die Kenntnis aller geschaffenen Gesetze in der ganzen Welt verbreitet wird.

Clemens Nörpel, Berlin.



Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

Von Dr. G. Wolff.

Der Berufshygiene wird heute eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die zunehmende Industrialisierung der meisten Länder hat es mit sich gebracht, dass Arbeits- und Arbeiterhygiene einen wesentlichen Bestandteil der Arbeiterschutzgesetze bilden. Die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Abzweigungen (Unfall-, Invaliditäts-, Krankenversicherung) hat es sich zur Aufgabe gemacht, der werktätigen Bevölkerung vor den mannigfaltigen Folgen der Berufsschädigungen einen staatlichen Schutz zu gewährleisten. Es bedarf heute keiner Begründung mehr, wie ungeheuer wichtig für die Gesunderhaltung des Gewerbelebens derartige Schutzbestimmungen sind. Die einzelnen Länder haben demnach auch ohne Ausnahme genau ausgearbeitete Gesetze erlassen, die den Schutz der Erwerbstätigen bezwecken, ihn nicht mehr privater Fürsorge oder Mildtätigkeit überlassen. Das Kapital, das der Arbeiter oder Angestellte einzig in das Erwerbsleben mitbringt, ist seine Gesundheit; dieses Kapital zu schützen, muss seiner eigenen Gewissenhaftigkeit ebenso wie der Fürsorge des Staates vorbehalten werden. Wir werden im folgenden noch sehen, dass die besten technischen Schutzmassnahmen, die strengsten gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um die Schädigungen im Gewerbeleben fernzuhalten oder auf ein erträgliches Mindestmass zu beschränken, wenn nicht der gute Wille und die verständnisvolle Mitwirkung der Arbeiterschaft selbst das gemeinsame Werk unterstützen. Die Erhaltung der Gesundheit im Gewerbeleben, die Fernhaltung der mannigfachen Betriebsschäden liegt also mindestens ebensowohl in den eigenen Händen der Erwerbstätigen wie in den Vorschriften begründet, die der Gesetzgeber erlassen kann. Dass letztere notwendig sind, um für alle Fälle eine sichere Handhabe zu bieten, bedarf ja heute keiner Erörterung mehr; denn die Gesundheitsschädigungen im Gewerbebetrieb, akute Betriebsunfälle wie chronische Gewerkrankheiten, sind heute so mannigfaltig, dass es der Zusammenarbeit aller Beteiligten, des Staates, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu ihrer Bekämpfung und Verhütung bedarf.

Wir wollen uns nun mit den Ursachen der Gesundheitsschädigungen im Gewerbebetrieb in den Hauptzügen beschäftigen und unserer kurzen Uebersicht eine Einteilung zu Grunde legen, die K. B. Lehmann, der Vorstand des Hygienischen Instituts in Würzburg, in seinem vortrefflichen Lehrbuch der Arbeits- und Gewerbehygiene (Leipzig, Hirzel, 1919) benutzt hat. Der durch zahlreiche Spezialuntersuchungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene bekannte Verfasser unterscheidet 1. die Gefähr-